



PRÄMBEL

Die Gemeinde Neureichenau erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 BayVO (GVBl. S. 252), der Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (SGBL I S. 139) und der Flächennutzungsverordnung 1990 diesen Bebauungsplan als Satzung.

Feststellung

- Der Bebauungsplan "Überarbeitung und Teilaufhebung Ferienszentrum - Altreichenau" in der Fassung von ist als Satzung beschlossen.
- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die auf den Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften werden nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Freyung - Grafenau sowie der Bekanntmachung der Niederlegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

BEBAUUNGSPLAN
ÜBERARBEITUNG UND TEILAUFBEBUNG
FERIENZENTRUM - ALTREICHENAU
Original

GEMEINDE: NEUREICHENAU
 LANDKREIS: FREYUNG-GRAFENAU
 REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. Aufstellungsbeschluss:
 Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 11.05.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.07.93 ersichtlich bekanntgemacht. Neureichenau, den 25.07.1993
 1. Bürgermeister

2. Beteiligung der Bürger:
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.04.95 bis 08.06.95 durchgeführt. Neureichenau, den 08.06.1995
 1. Bürgermeister

3. Auslegung:
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.95 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.95 bis 04.06.95 öffentlich ausgelegt. Neureichenau, den 21.06.1995
 1. Bürgermeister

4. Satzung:
 Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 23.01.96 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 98 BayVO (HS RS 2132-1-1) i.d. Fassung vom 20.02.95 als Satzung beschlossen. Neureichenau, den 24.01.1996
 1. Bürgermeister

5. Anzeige:
 Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Freyung gemäß § 11 BauGB zur Anzeige vorgelegt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht. Neureichenau, den 29. Juni 1996
 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:
 Der Bebauungsplan wurde am 04.06.96 gemäß § 12 BauGB ersichtlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 41 Abs. 3 und 4, 21a BauGB wird hingewiesen. Neureichenau, den 04.06.1996
 1. Bürgermeister

Landnutz. den 11.04.94

KRITSCHEL
 N. O. E. N. I. E. U. R. I. C. O.
 STADTBÄUENDE PLANUNG
 ERGÄNZENDEN ANZEIGEN
 GABELBERGSTRASSE 16
 D-93040 FREYUNG
 TELEFAX 0871/690664